

Auslegungshilfe zur Befreiung von der ASK-Lösung

Stand 05.12.2024

Die Paritätische Landeskommision (PLK) im Schweizerischen Isoliergewerbe hat die Regeln zur Gleichwertigkeit einer Vorsorgelösung mit derjenigen der Stiftung Alterssparkonten Isoliergewerbe (ASK) überprüft und diese per 01.01.2024 angepasst. Es gilt eine Übergangsfrist bis 31.12.2025. Betriebe, welche ab dem 01.01.2026 die Voraussetzungen zur Befreiung nicht erfüllen, werden zwingend bei der Stiftung ASK versichert.

Die vorliegende Umsetzungshilfe konkretisiert die Voraussetzungen, die zur Befreiung von der ASK-Lösung erfüllt sein müssen.

Grundsätze zur Beurteilung der „Gleichwertigkeit“ mit der ASK-Lösung

Das BVG sieht die folgenden jährlichen Altersgutschriften in % des koordinierten Lohnes vor.

Alter	Altersgutschrift in % koordinierter Jahreslohn
18–24	0.0%
25–34	7.0%
35–44	10.0%
45–54	15.0%
55–65	18.0%

Umwandlungssatz: 6,80%

Diese werden jährlich dem individuellen BVG-Sparkonto gutgeschrieben und verzinst. Das daraus resultierende Alterskapital ist im Alter 65 mit dem gesetzlichen Umwandlungssatz 6.80% in eine lebenslange Altersrente umzuwandeln.

Vorsorgeeinrichtungen können höhere Spargutschriften oder einen tieferen Koordinationsbetrag anwenden. Dies generiert überobligatorische Sparguthaben und ermöglicht es ihnen, einen tieferen Umwandlungssatz als die gesetzlichen 6.80% anzuwenden. Sie müssen in jedem Einzelfall sicherstellen, dass die Altersrente mindestens der nach obigem Schema berechneten gesetzlichen BVG-Minimalrente entspricht. Man spricht von umhüllenden Lösungen resp. vom Anrechnungsprinzip.

Der GAV Isoliergewerbe verlangt, dass über die gesetzliche BVG-Mindestrente hinaus mindestens jährliche Totalbeiträge von 2,20% des vollen (nicht koordinierten) AHV-Jahreslohns an die Stiftung ASK zu überweisen sind. Die Stiftung ASK schreibt den Sparanteil (1,86%) dem individuellen Konto der Versicherten gut und verzinst diese bis

zur Pensionierung. Das so angesparte Kapital wird bei der Pensionierung zusätzlich ausbezahlt. Dieses Kapital wird nachfolgend als „ASK-Leistung“ bezeichnet.

ASK-Leistung:

Alter	Altersgutschrift in % AHV-Jahreslohns
18–24	0,00%
25-34	1,86%
35-44	1,86%
45-54	1,86%
55-65	1,86%

Umwandlungssatz: nicht nötig (Leistung in Kapitalform)

Damit eine Lösung als „gleichwertig“ zur ASK-Lösung bezeichnet werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Möglichkeit, bei der Pensionierung sowohl die gesetzliche BVG-Minimalrente zu beziehen und zugleich die volle ASK-Leistung in Kapitalform zu erhalten.
- Mit anderen Worten: Wenn bei der Pensionierung die „ASK-Leistung“ in Kapitalform bezogen wird, muss die aus dem verbleibenden Alterskapital resultierende Altersrente mindestens der gesetzlichen BVG-Minimalleistung entsprechen.
- Es muss ausgeschlossen sein, dass die „ASK-Leistung“ ganz oder teilweise zur Finanzierung der gesetzlichen BVG-Mindest-Altersrente herangezogen wird.

Als Praxishilfe sind in Anhang 2 konkrete Zahlenbeispiele angefügt.

Anhang:

1. Rechtliche Grundlagen

(siehe Downloads unter <https://www.spida.ch/downloads/stiftung-alterssparkonten-isoliergewerbesowie> <https://www.plk-isolier.ch/de/gav-ave/>)

- Vorsorgereglement Stiftung ASK vom 1.1.2024
- Vorsorgeplan Stiftung ASK vom 1.1.2024
- GAV im Schweizerischen Isoliergewerbe 2022-2024
- Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des GAV für das Schweizerische Isoliergewerbe, Verlängerung und Änderung vom 20.06.2022

2. Konkrete Beispiele

Zahlenbeispiel 1:

Alter	Sparbeitrag in % koordinierter Jahreslohn	Zum Vergleich: BVG- Minimum in % koord. Jahreslohn
18–24	0.0%	0.0%
25–34	10.0%	7.0%
35–44	13.0%	10.0%
45–54	18.0%	15.0%
55–65	21.0%	18.0%

Umwandlungssatz: 6,80%

⇒ **Nicht erfüllt**, weil zwar mehr als 1,86% zusätzlich gespart werden, jedoch vom koordinierten Jahreslohn und nicht vom vollen Jahreslohn.

Zahlenbeispiel 2:

Alter	Sparbeitrag in % voller Jahreslohn	Zum Vergleich: BVG- Minimum in % koord. Jahreslohn
18–24	0,0%	0,0%
25–34	8,0%	7,0%
35–44	11,0%	10,0%
45–54	16,0%	15,0%
55–65	19,0%	18,0%

Umwandlungssatz: 6,80%

Entscheidend ist in diesem Beispiel, dass der Sparbeitrag auch in der BVG-Lösung auf dem vollen AHV-Jahreslohn berechnet wird. Zur Beurteilung dieser Vorsorgelösung kann gedanklich ein Zwischenschritt vollzogen werden: Die Sparbeiträge werden aufgetrennt in einen Teil BVG sowie einen Teil „ASK-Lösung“:

Alter	Sparbeitrag in % voller Jahreslohn (Anteil BVG- Lösung)	Sparbeitrag in % voller Jahreslohn (Anteil ASK-Lösung)	Zum Vergleich: BVG- Minimum in % koord. Jahreslohn
18–24	0,0%	0,00%	0,0%
25–34	6,14%	1,86%	7,0%
35–44	9,14%	1,86%	10,0%
45–54	14,14%	1,86%	15,0%
55–65	17,14%	1,86%	18,0%

In der (gedanklich zugeteilten) BVG-Lösung werden somit 6,14% / 9,14%, 14,14% und 17,14% an Sparbeiträgen gutgeschrieben, was zwar tiefer ist als die gesetzlichen Prozentsätze von 7,0% / 10,0% / 15,0% und 18,0%. Jedoch werden diese Beiträge auf dem vollen AHV-Lohn erhoben und nicht auf dem BVG-kooordinierten Lohn.

Der Koordinationsabzug nach BVG beträgt im Jahr 2025 CHF 26'460.

Bei einem AHV-Jahreslohn von CHF 50'000 beträgt der koordinierte Jahreslohn beispielsweise CHF 23'540. In diesem Fall ist der AHV-Jahreslohn mehr als doppelt so hoch wie der koordinierte BVG-Jahreslohn. Der koordinierte Jahreslohn macht in diesem Fall 47.08% vom AHV-Jahreslohn aus. Mit anderen Worten: Der prozentuale Unterschied zwischen AHV-Jahreslohn und BVG-kooordiniertem Lohn beträgt hier 52,92% des AHV-Jahreslohns.

Der prozentuale Unterschied zwischen AHV-Jahreslohn und BVG-kooordiniertem Jahreslohn ist bei der oberen Limite des Jahreslohns, nämlich CHF 90'720 am geringsten. Dort beträgt der koordinierte Jahreslohn CHF 64'260, was 70,83% vom AHV-Jahreslohn ausmacht. Der prozentuale Unterschied beträgt somit noch 29,17%.

Somit wird klar, dass die obigen Sparbeiträge auf dem vollen AHV-Jahreslohn deutlich höher als die BVG-Sparbeiträge auf dem koordinierten Jahreslohn sein müssen.

Beispielsweise resultiert im Alter 45 bei einem AHV-Jahreslohn von CHF 50'000 ein Sparbeitrag von CHF 7'070 pro Jahr ($14,14\% \cdot 50'000$), was deutlich höher ist als die gesetzlich verlangten CHF 2'354 ($10\% \cdot 23'540$). Das Zahlenbeispiel mit der niedrigsten Differenz wäre ein AHV-Jahreslohn von CHF 90'720 im Alter 25-34. Dort ergibt sich ein Sparbeitrag von CHF 5'570.20 ($6,14\% \cdot 90'720$), was immer noch höher ist als der gesetzliche Mindest-Sparbeitrag von CHF 4'498.20 ($7,0\% \cdot 64'260$).

Die Schlussfolgerung lautet somit:

- ⇒ **Erfüllt**, wenn auch nur 1% mehr Sparbeitrag als BVG-Minimum (und nicht 1,86%), jedoch vom vollen Jahreslohn. Das BVG-Minimum ist auch mit Sparbeitrag 6/9/14/17% vom vollen Jahreslohn problemlos eingehalten (bzw. wird deutlich übertroffen), weil der Effekt des Koordinationsabzugs viel stärker wiegt als die fehlenden 0,86 Prozentpunkte beim Sparbeitrag.

Zahlenbeispiel 3:

Alter	Sparbeitrag in % koordinierter Jahreslohn	Zusätzlicher Sparbeitrag vom vollen Jahreslohn	Zum Vergleich: BVG-Minimum in % koord. Jahreslohn
18–24	0,0%	0,0%	0,0%
25–34	7,0%	2,0%	7,0%
35–44	10,0%	2,0%	10,0%
45–54	15,0%	2,0%	15,0%
55–65	18,0%	2,0%	18,0%

Für die Rentenberechnung wird ein umhüllender **Umwandlungssatz von 5.60%** angewendet, wobei in jedem Fall mindestens die gesetzlichen BVG-Mindestleistungen (6.80% Umwandlungssatz auf dem gesetzlichen BVG-Altersguthaben) gewährt werden müssen.

Annahme:

Eine Person hat bei ihrer Pensionierung CHF 280'000 BVG-Altersguthaben und hat zusätzlich CHF 35'000 überobligatorisches Sparkapital aus den 2.0% angespart.

Total Sparkapital: CHF 315'000 (wovon BVG-Anteil: CHF 280'000)

Altersrente = $\text{CHF } 315'000 \cdot 5.60 / 100 = \text{CHF } 17'640$ pro Jahr.

Gesetzliche BVG-Minimalrente: $\text{CHF } 280'000 \cdot 6.80\% = \text{CHF } 19'040$

Fazit:

- Die gesetzliche BVG-Minimalrente von jährlich CHF 19'040 gelangt zur Auszahlung.
- Die zusätzlich angesparten 2.0% „verpuffen“, da die Person auch ohne diese Spargutschriften Anspruch auf eine gesetzliche BVG-Minimalrente in derselben Höhe gehabt hätte.
- Wichtiger Fakt: Die zusätzlich angesparten Spargutschriften fliessen in das überobligatorische Sparguthaben ein.
- **Nicht erfüllt.**

Zahlenbeispiel 4:

Split-Lösung - es werden für die gesamte (dem GAV unterstellte) Belegschaft zwei Anschlussverträge mit zwei Rechtsträgern abgeschlossen (jeder Versicherte ist in beiden Anschlüssen versichert).

Anschlussvertrag 1: registrierte Pensionskasse, welche das BVG versichert

Alter	Sparbeitrag in % voller Jahreslohn
18-24	0,0%
25-34	7,0%
35-44	10,0%
45-54	15,0%
55-65	18,0%

Umwandlungssatz: 5,80%

Anschlussvertrag 2: rein überobligatorische Vorsorgeeinrichtung (rechtlich getrennt von der Pensionskasse, die das BVG versichert)

Alter	Sparbeitrag in % voller Jahreslohn
18-24	0,0%
25-34	2,0%
35-44	2,0%
45-54	2,0%
55-65	2,0%

Umwandlungssatz: 4,50%

- ⇒ **Erfüllt**, weil einerseits die Pensionskasse, die das BVG versichert, verpflichtet ist, eine gesetzliche BVG-Minimalrente zu garantieren. Andererseits wird in der separaten Lösung ein Altersguthaben in Höhe der ASK-Leistung angespart, welches wahlweise als Rente oder Kapital bezogen werden kann.
- ⇒ Auch wenn der Umwandlungssatz bei der Pensionskasse nur 5,80% und nicht 6,80% beträgt, ist diese verpflichtet, in jedem Fall eine Altersrente nach BVG-Minimum zu gewähren und die Rente nötigenfalls auf das BVG aufzustocken.

3. Frequently Asked Questions

- Im GAV im Schweizerischen Isoliergewerbe 2022 – 2024 steht unter Art. 37.3:
Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer äufnen das Alterssparkonto wie folgt:
a) 1,1% des jährlichen AHV-Bruttolohnes obligatorisch durch den Arbeitgeber;
b) 1,1% des jährlichen AHV-Bruttolohnes obligatorisch durch den Arbeitnehmer;

...

Muss eine Lösung zwingend einen Sparbeitrag von 2,20% vorsehen, damit sie als „gleichwertig“ zur ASK-Lösung gilt?

Nein, dies ist nicht zwingend nötig. Die 2,20% verstehen sich als Totalbetrag, der von Arbeitgeber und Arbeitnehmer an die Stiftung ASK zu entrichten ist. Dieser wird wie folgt verwendet:

- 1,86% Altersgutschrift (Sparbeitrag) ASK
- 0,14% Risikobeitrag (à-fonds-perdu für die Risiken Tod und Invalidität)
- 0,20% Verwaltungskostenbeitrag.

Damit eine Lösung mit der ASK-Lösung als gleichwertig gilt, muss der jährliche Sparbeitrag (gleichbedeutend mit der Altersgutschrift) mindestens 1,86% betragen. Über diese ASK-Leistung hinaus muss der/die Versicherte mindestens eine gesetzliche BVG-Mindestrente von der Pensionskasse erhalten.

- Gelten die 0.20% Verwaltungskosten zwingend?

Nein, eine Lösung kann auch als gleichwertig zur ASK-Lösung bezeichnet werden, wenn der Verwaltungskostenbeitrag tiefer ist oder gar kein Verwaltungskostenbeitrag erhoben wird. Relevant ist, dass die Lösung mindestens die BVG-Minimalrente plus die volle ASK-Leistung abdeckt.

- Würde es auch genügen, wenn der zusätzliche Sparbeitrag nur 1,86% und nicht 2,00% vom vollen Lohn betragen würde?

Ja, dies ist für eine Befreiung von der ASK-Lösung ausreichend (sofern auch die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind). Bei der Stiftung ASK werden 1,86% gespart, der Rest sind Verwaltungskosten (0,20%) und Risikobeiträge (0,14%).

- Ist es akzeptabel, dass bei sogenannt umhüllenden Umwandlungssätzen die zusätzlich angesparten 1,86% vom vollen Lohn zur Finanzierung der BVG-Altersrente herangezogen werden können, wenn der Umwandlungssatz der Pensionskasse unter dem gesetzlichen Umwandlungssatz von 6,80% liegt?

Nein, dies ist nicht zulässig, da dies eine Quersubventionierung der gesetzlichen BVG-Altersrente aus Mitteln, die für die vorzeitige Pensionierung vorgesehen wären, bedeuten würde.

Für weitere Auskünfte können Sie sich an die Spida Sozialversicherungen, Herrn Niklaus Jung, Geschäftsführer Stiftung Alterssparkonten, info@spida.ch / 044 265 52 40 wenden.